

ZBB 2010, 62

ARUG Art. 4 Nr. 2; UmwG § 198 Abs. 3, § 16 Abs. 3; AktG § 124

Freigabebeantrag innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis der Gesellschaft von Anfechtungsklage

OLG München, Beschl. v. 04.11.2009 – 7 A 2/09 (nicht rechtskräftig), ZIP 2010, 84

Leitsätze:

- 1. Ein vorrangiges Interesse des Antragstellers auf Eintragung einer unternehmerischen Maßnahme nach § 198 Abs. 3, § 16 Abs. 3 UmwG erfordert, dass der Antrag auf Freigabe in nahem zeitlichen Zusammenhang mit der Erhebung der Anfechtungsklage gestellt wird.**
- 2. Für die Fristberechnung ist in der Regel von einem Zeitraum von etwa drei Monaten ab Kenntnis des Antragstellers von der Erhebung einer Anfechtungsklage auszugehen. Geht ein Antrag erst nach dieser Frist beim OLG ein, ohne dass weitere Umstände hinzutreten, kann ein vorrangiges Interesse des Antragstellers i. S. v. § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 UmwG nicht mehr angenommen werden.**